

Datum: 14.05.2012
Telefon: 0 233-40501
Telefax: 0 233-989 40501
Herr Schlickennieder
richard.schlickennieder@muenchen.de

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Soziale
Wohnraumförderung-
Wohnungslosenhilfe
Fachbereich Objektplanung und
Immobilienmanagement
Leitung
S-III-SW4

Unterbringung wohnungsloser Haushalte
Meldefrist sechs Monate

**An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Wohnen und der Infothek der
Abteilung zentralen Wohnungslosenhilfe**

Die Unterbringungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München im
Sofortunterbringungssystem sind weitgehend erschöpft.

Deshalb werden ab sofort nur noch Haushalte untergebracht, die am Vorgesprächtag
mindestens sechs Monate in München mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Bei einer kürzeren
Meldedauer ist davon auszugehen, dass die Wohnungslosigkeit in einer anderen Gemeinde
eingetreten ist.

Ablehnungsbescheide sind nicht zu fertigen. Den betroffenen Personen steht der
Verwaltungsgerichtsweg (§123 VwGO) offen.

Bei vorschlagenden auswärtigen Personen, die **nach Ablehnung** der Unterbringung beim
Verwaltungsgericht München einen Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
nach § 123 VwGO stellen wird wie folgt verfahren:

- Bei EU- Bürger/innen wird nach Maßgabe der Dienstweisung zur Unterbringung von
EU- Bürger/innen vorgegangen
- die übrigen Antragsteller werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf
Veranlassung von S-III-LR untergebracht.

Im Falle von Mittellosigkeit wird dem betreffenden Haushalt vom Fachbereich
Wohnen, das Formblatt „Fahrtkostenübernahme“ zur Vorlage bei der Bahnhofsmission
ausgehändigt. Bei Bedarf ist im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen (Herr Zieschank
oder Vertreter) eine MVV-Fahrkarte zur Bahnhofsmission (Hauptbahnhof/Gleis 11)
gegen Unterschrift erhältlich.

Sollte eine Übernachtung in München bis zur Rückreise nicht vermeidbar sein, werden
alleinstehende Männer ausschließlich durch die Bahnhofsmission im William-Booth-
Heim bzw. einer Pension untergebracht, alleinstehende Frauen im Schutzraum für
Frauen bzw. einer Pension und Familien mit Kindern in einer Pension. Im Notfall kann
bei alleinstehenden Frauen bzw. Frauen mit Kindern auch eine Übernachtung in der
Bahnhofsmission erfolgen.

Abweichend von der o.g. Fristenregelung erfolgt eine Unterbringung durch den
Fachbereich Wohnen:

- Bei Personen die aus Einrichtungen außerhalb Münchens (JVA, Krankenhaus, Therapieeinrichtung, stationäre Jugendhilfeeinrichtung, etc.) entlassen werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung in München gemeldet waren.
- Bei Frauen mit Gewalterfahrung durch ihre Partner. Diese werden unabhängig von ihrem vorherigen Aufenthalt an die Frauenhäuser sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Stadtgebietes verwiesen, bzw. vermittelt oder in die Häuser Karla 51, Haus am Kirchweg sowie Haus Agnes.
- Bei Personen mit von der Polizei bestätigtem Gewaltproblem (Gefahr für Leib und Leben, Zeugenschutzprogramm, Gewaltschutzgesetz). Diese werden nach fachlicher Einschätzung im stadt eigenen oder im verbandsgeführten Unterbringungssystem untergebracht.
- Bei Zwangsräumungen von außerhalb des Stadtgebietes liegenden und von der Stadt vermittelten Sozialwohnungen (Münchner Folgefall). Diese werden unabhängig von der Meldefrist als akute Wohnungslosenfälle behandelt.
- Bei Familiennachzug/Familienzusammenführung von Ehegatte/Ehegattin sowie deren minderjähriger Kinder (Ausnahme EU-Bürger/innen → siehe hier EU-Dienstanweisung)
- Bei Umzugsgenehmigungen anderer Jobcenter aufgrund einer Arbeitsaufnahme in München (vgl. AHB zu § 22 Abs. 3 SGB II)
- Bei der Rückkehr von Personen mit deutschem Paß aus dem Ausland, wenn diese unmittelbar vor dem Wegzug in München gemeldet waren.
- Bei Fehlbelegern aus Münchner Gemeinschaftsunterkünften der Regierung, bzw. der Münchner Erstaufnahmestelle (Die Familienregelung mit der Regierung = Aufnahmestop besteht weiterhin).
- Bei Personen, denen ein Härtefall von der Teestube KOMM, dem Haus Agnes, der Karla 51, dem Haus am Kirchweg, dem Haus an der Pestalozzistr., sowie der ambulanten Beratungsstelle der Münchner Wohnungslosenhilfe (ev. Beratungsdienst, SKF) oder der Pilgersheimerstr. schriftlich attestiert wurde.

Personen mit o.g. Härtefallbescheinigung sollen vorrangig im verbandlichen Sofortunterbringungssystem (Pilgersheimerstr. 9-11, Karla 51, Haus Agnes, Haus am Kirchweg) aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt hier direkt über die Einrichtung selbst; eine Einweisung über den Fachbereich Wohnen der ZEW ist nicht erforderlich.

Sollte aus Platzmangel eine Unterbringung im verbandlichen Sofortunterbringungssystem nicht möglich sein, wird der Haushalt mit der Härtefallbescheinigung an den Fachbereich Wohnen der ZEW verwiesen, der

eine Härtefallprüfung nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung vornimmt. Hierbei wird die fachbezogene Falldokumentation der Verbände einbezogen.

- Bei besonderen Härtefällen, die von dieser Dienstanweisung nicht erfasst sind, ist die Gruppenleitung einzuschalten.
- Wenn die Temperaturen unter 0°C Grad liegen erfolgt die Unterbringung gemäß der Dienstanweisung Kälteschutz.

Es erfolgt eine statistische Erfassung der Fälle, denen die Unterbringung gemäß dieser Dienstanweisung verweigert wurde. Zusätzlich ist fallbezogen zu dokumentieren:

- ob und warum ein Wohnungsverlust in einer anderen Gemeinde eingetreten ist,
- in welcher Gemeinde der Haushalt vor dem Zuzug nach München untergebracht war und
- wann der Zuzug nach München erfolgte (Einwohnermelderegister), sowie
- wann und wo die Wohnsitznahme in München erfolgt ist (soweit gegeben)

Die Aufnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und junge Flüchtlinge ist gesondert geregelt und wird von dieser Dienstanweisung nicht umfasst.

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.



Stummvoll